

Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB (Juli 2020)

1. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1 Anpflanzung von Gebüschgruppen

Zum Schutz des Vogels „Bluthänfling“ ist die öffentliche Grünfläche als Brut- und Nahrungshabitat für diesen Vogel zu entwickeln. Hierzu ist eine offene Fläche mit verstreut liegenden dichten Gebüschgruppen, vorzugsweise aus bedornten Heckensträuchern, herzurichten. Im Abstand von 12 bis 15 m sind über die Grünfläche acht Trupps mit jeweils 6 Pflanzen (Schlehen und Weißdorne) in einem dichten Dreiecks-Verband (Pflanzverband 1 m x 1 m) anzulegen. Für die Pflanzung der Strauchgruppen sind Sträucher mit der Pflanzqualität (Sträucher 2xv, o.B. 60 - 100 cm) heranzuziehen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

1.2 Anpflanzung eines Blühstreifens

Zusätzlich ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche ein min. 50 m² (min. 5 m breit, min. 10 m lang) großer Blühstreifen mit krautreichem Saatgut aus regionaler Herkunft anzulegen. Der Blühstreifen ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

1.3 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die innerhalb der öffentlichen Grünflächen vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Um archäologisch relevante Fragestellungen im Hinblick auf ein betroffenes / vermutetes Bodendenkmal zu klären, sind archäologische Suchschnitte im Vorfeld anstehender Baumaßnahmen frühzeitig - möglichst am Beginn des Planungsprozesses mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Stadtarchäologie Paderborn, Museum in der Kaiserpfalz, Am Ikenberg, 33098 Paderborn, Tel.: 05251/2077105, Fax: 05251/6931799, E-Mail: lwl-archaeologie-paderborn@lwl.org, abzustimmen. Für die Kostentragungspflicht durch den Veranlasser / Bauherrn wird auf § 29 DSchG NRW hingewiesen.

Allgemeiner Hinweis: Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der LWL-Archäologie für Westfalen/Stadtarchäologie Paderborn (o.g. Kontaktdaten) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

2. Kampfmittelfunde

Eine Gefährdung durch Kampfmittel kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen die zu bebauenden Flächen und Baugruben im Vorfeld zu sondieren. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen.

Allgemeiner Hinweis: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl und Dieselkraftstoff) ist die aktuelle „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ einzuhalten. Für die Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers (Einleitung, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis-/ Genehmigungsverfahren erforderlich.

4. Altlasten

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Paderborn umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

5. Bodenschutz

Bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen ist der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder dort einzubauen.

6. Artenschutz

Laut artenschutzrechtlicher Vorprüfung ist das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von Feldsperling, Girlitz und anderer europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfindet.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- als Ausgleich für den potentiellen Lebensraum des Bluthänflings in der Kleingartenanlage, lockere Gebüschpflanzungen als Brutstätte und ein artenreicher Saum als Nahrungshabitat innerhalb des Plangebiets angelegt werden (vgl. textliche Festsetzung).
- vor dem Abbruch der Brücke ein Fledermausvorkommen durch eine nähere Untersuchung ausgeschlossen werden kann.

7. Passiver Schallschutz

Dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz haben nach der „Schalltechnischen Beurteilung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 316 „Bahnhofstraße“ in Paderborn, Stand September 2019“– die Eigentümer von Häusern, die an die überplante Bahnhofstraße angrenzen. Näheres ist der Begründung zum Bebauungsplan und der Schalltechnischen Beurteilung zu entnehmen.

Der Anspruch auf passiven Schallschutz ist nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans von den Eigentümern bei der Stadt Paderborn einzufordern.

8. Löschwasser

Die Anzahl der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) und der Abstand untereinander sollen erhalten bleiben bzw. nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt werden. Der zukünftige Hydrantenabstand sollte 150 m nicht überschreiten.

9. DIN-Normen/Richtlinien

Die DIN-Normen werden zur Einsichtnahme bereitgehalten und können während der Öffnungszeiten im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

10. Verwendete Gutachten

- Kleegräfe Geotechnik GmbH: Untersuchung eines Tanklager-Standortes, Bahnhofstr. 85 in Paderborn, Lippstadt, Mai 2016
- SSP Consult: Erstellung eines Verkehrsgutachtens im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 „Bahnhofstraße“ in der Stadt Paderborn, Köln, November 2018
- SHP Ingenieure: Leistungsfähigkeitsnachweise – Bebauungsplan Nr. 316 „Bahnhofstraße“, Hannover, Januar 2020
- Uppenkamp und Partner: Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 316 „Bahnhofstraße“ in Paderborn, Ahaus, September 2019

- Büro Stelzig: Artenschutzrechtliche Prüfung zur 141. FNP-Änderung sowie zur Bebauungsplanaufstellung Nr. 316 „Bahnhofstraße“ der Stadt Paderborn, Soest, Januar 2020